

Der Generalstaatsanwalt · Gottorfstraße 2 · 24837 Schleswig

Herrn Dr. 


Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 17. Oktober 2024

Mein Zeichen: 124 - 6/2024

Meine Nachricht vom:

Telefon: 04621 86-1015 (Geschäftsstelle)

Telefax: 04621 86-1341

Datum: 18. November 2024

Antrag nach dem IZG-SH / VIG

hier: Ihr Schreiben vom 17. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Dr. 

mit Ihrem vorbezeichneten Ersuchen bitten Sie um Informationen zu Protokolldaten „im Zusammenhang mit MESTA“ und zwar im Einzelnen um Auskunft (1. bis 3.) seit wann, bei welcher informationspflichtigen Stelle i.S.d. IZG-SH und in welchem Umfang Protokolldaten erhoben und gespeichert werden, (4.) jeweils über die gemäß § 488 Abs. 2 StPO und § 493 Abs. 2 StPO getroffene Festlegung sowie (5.) über die in MESTA zu den von Ihnen bezeichneten Personen-IDs 1000575478 oder 2002326838 vorhandenen Protokolldaten.

Ihrem Ersuchen kann aus den nachfolgend aufgeführten Gründen nicht entsprochen werden.

Gemäß § 3 S. 1 IZG-SH hat jede natürliche und juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu Informationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt, soweit nicht die begehrten Informationen einer Bereichsausnahme oder einem Versagungsgrund im Einzelfall unterfallen.

Die von Ihnen begehrten Informationen unterliegen, soweit Verfahren betroffen sind, die nicht ausschließlich der Verwaltung der Staatsanwaltschaften dienen, der Ausnahme des § 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG-SH, weshalb keine Zugangsgewährung möglich ist.

Nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG-SH gehören nicht zu den informationspflichtigen Stellen die „Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig sind oder waren“. Zu den Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden gehören die Staatsanwaltschaften, insbesondere dann, wenn sie i.S.d. Strafprozessordnung tätig werden oder geworden sind.

Von der Ausnahme nicht umfasst sind lediglich Aktivitäten, die ausschließlich verwaltenden Charakter haben.

Die von Ihnen begehrten Auskünfte beziehen sich auf in dem hiesigen Aktenverwaltungssystem MESTA gespeicherte Verfahren und betreffen damit unmittelbar Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften als Organe der Rechtspflege. MESTA unterstützt die Aufgaben der Staatsanwaltschaften bei der Eintragung und Verwaltung von Verfahren. Rechtsgrundlage dafür sind die §§ 483 ff. StPO. Die Informationen, nach denen Sie sich erkundigen, betreffen die MESTA-Protokolldaten, und damit Tätigkeiten im Rahmen der staatsanwaltlichen Sachbearbeitung, also im Ergebnis unmittelbar judikativ geprägtes Handeln. Protokolldaten sollen Auskunft darüber geben, wer wann und warum bestimmte Daten in MESTA abgefragt und erhalten hat. Diese Protokolldaten stehen mithin durchgehend im Kontext mit strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen, Tätigkeiten auf Grundlage der Strafprozessordnung oder Handlungen im Zusammenhang mit anderen in MESTA gespeicherten Verfahren. Sie stehen unmittelbar in einem inhaltlich-sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Bereich der Rechtspflege. Dieser Aufgabenbereich ist nach der klaren Zwecksetzung des § 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG-SH vom Informationsanspruch insgesamt und umfassend ausgenommen.

Lediglich ergänzend ist anzumerken, dass die nachgefragten Protokolldaten sich auch nicht im Zugriffsbereich der Generalstaatsanwaltschaft befinden und die Informationen hier tatsächlich nicht verfügbar i.S.d. § 2 Abs. 5 Satz 1 und 2 IZG-SH sind.

Soweit Auskunft gemäß § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) begehrt wird, sind die Staatsanwaltschaften keine informationspflichtige Stelle im Sinne dieses Gesetzes (vgl. § 2 Abs. 3 Verbraucherinformationsgesetz - VIG).

Gegen diesen Bescheid können Sie oder ein von Ihnen bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein einzulegen. Soweit der Widerspruch durch eine/n bevollmächtigte/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt eingelegt wird, kann diese/r zur wirksamen Ersetzung der Schriftform den Widerspruch als elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch über das besondere Anwaltspostfach (beA), übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Leitende Oberstaatsanwältin